

Es muß in diesem Zusammenhang festgestellt werden, daß alle diese Pflanzen durchwegs denselben Habitus aufweisen wie am natürlichen Standort, eine Bestätigung der vielumstrittenen Untersuchungen des bekannten Alpengartenfachmannes *Wolke*, der in seinem Standardwerk „Kulturpraxis der Alpenpflanzen“ betont, daß Hochalpenpflanzen auch bei Tieflandkultur nicht degenerieren, wenn ihnen eine richtige Pflege zuteil wird.

2. Die Bodenverhältnisse gestatten sowohl die Kultur von kalkliebenden Pflanzen als auch die von echten kleinen Kalkfliehern; dies wird dadurch bewiesen, daß z. B. *Rhododendron ferrugineum*, der im Botanischen Garten in Graz nur nichtblühende Kümmerformen zeigt, auf der Rannach aber ausgezeichnet gedeiht. Nicht unwesentlich dürfte hier auch das praktisch kalkfreie Wasser beitragen.

Der natürliche Boden eignet sich übrigens auch hervorragend für Anzuchten von Jungpflanzen, wodurch die Schwierigkeiten der Erdbeschaffung, mit denen Botanische Gärten sehr viele Sorgen haben, gänzlich wegfallen. Es ist somit möglich, jede beliebige Mengen von Pflanzen direkt im Alpengarten heranzuziehen, so daß sich ein tiefer liegender Anzuchtgarten erübrigt.

Satzungen des Landesverbandes der Gärtner, Gartenbesitzer und Blumenfreunde des Bundeslandes Steiermark

- § 1 Name, Sitz und Geltungsbereich des Vereines:

Der Verein führt den Namen „Landesverband der Gärtner, Gartenbesitzer, und Blumenfreunde (Landesgartenbauverein) des Bundeslandes Steiermark“, hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesland *Steiermark*.

- § 2 Zweck des Vereines:

Hervorgegangen aus der von Erzherzog Johann am 11. September 1834 gegründeten „Permanenten Commission zur Vervollkommnung des Gartenbaues der Steiermark“ und als selbständiger Verein genehmigt mit kaiserlichem Handschreiben vom 3. Juli 1848, seit 1888 k. k. privilegierte Gartenbaugesellschaft, führte er bisher den Vereinstitel „Gartenbaugesellschaft für Steiermark“ und führt nun die alten Vereinszwecke weiter: die Verbreitung (wissenschaftliche und praktische) aller Zweige des Gartenbaues, so vor allem der Obst-, Gemüse-, Blumen- und Gartenkultur in der Steiermark.

Zur Erreichung dieses Zweckes dienen insbesondere:

1. Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen, welche sich mit den Fragen des Gartenbaues befassen, vor allem mit der Landeskammer

- für Land- und Forstwirtschaft für Steiermark, und der Verein hat auch die von dieser Kammer übertragenen Aufgaben durchzuführen.
2. Zusammenarbeit mit Vereinen und sonstigen privaten Stellen, die sich mit Fragen des Gartenbaues und der Blumenpflege befassen, besonders mit Körperschaften für Heimatpflege und Fremdenverkehrsförderung.
 3. Belehrung und Beratung der Vereinsmitglieder und weiterer Kreise über Fragen des Gartenbaues und der Blumenpflege, vor allem durch Versammlungen, Vorträge, Kurse, Exkursionen und Reisen, Ausstellungen und Werbeversammlungen, Wettbewerbe und Absatzförderungen.
 4. Anlage u. Durchführung von Anbauversuchen u. Bodenuntersuchungen.
 5. Gemeinsame Beschaffung und Verteilung von Betriebsmitteln für die Vereinsmitglieder.
 6. Herausgabe von dem Vereinszwecke dienenden Druckschriften aller Art, darunter einer Vereinszeitung und Vereinsmitteilungen, Abhandlungen etc. sowie eines Vereinsabzeichens.
 7. Anerkennung besonderer Leistungen auf dem Gebiete des Gartenbaues, der Blumenpflege und der Vereinsorganisation durch Zuerkennung von Ehrenzeichen, Ehrentiteln, Diplomen, Prämien und sonstigen Auszeichnungen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes:

Die zur Vereinstätigkeit erforderlichen Mittel werden durch die regelmäßigen Jahresbeiträge der Zweigstellen (mindestens S 3,—) samt etwaigen Überzahlungen, durch sonstige Beiträge, Spenden und Veranstaltungen, Betriebe und Einnahmen durch die Einrichtungen des Vereines aufgebracht.

§ 4 Art der Bildung des Vereines:

Der Verein besteht:

1. aus ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern,
3. Förderern des Vereines und Virilstimmberechtigten,
4. korrespondierenden Mitgliedern.

zu 1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Anträge zur Aufnahme sind beim Vereinsvorstand einzubringen und gelten als angenommen, wenn sie nicht innerhalb 3 Monate abgelehnt werden. Die Ablehnung kann ohne Angabe von Gründen erfolgen, doch steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht an den Landesvereinsvorstand zu, der ohne Angabe von Gründen endgültig entscheidet.

zu 2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen gewählt werden durch den Landesvorstand (einfache Stimmenmehrheit), die sich um den Gartenbau, gärtnerische Interessen überhaupt, oder den Verein hervorragende Verdienste erworben haben.

zu 3. Zu Förderern von Vereinen können auf Eingaben der Zweigstellen jene anerkannt werden, die durch besondere Spenden, verbunden mit hervorragenden Leistungen, vom Landesvorstand hiedurch ausgezeichnet zu werden verdienen.

Virilstimmen, nicht wählbar, sind jene, die durch ihren wissenschaftlichen Beruf (Leiter des Botanischen Gartens der Universität, Professoren und Assistenten etc. des Botanischen und Zoologischen und Geologischen Institutes der Grazer Universität, Landesobmann der Landwirtschaftskammer, des Direktors der Landwirtschaftskammer, Vorstandes der Gartenbauabteilung der Landwirtschaftskammer, dessen Stellvertreter Leiter der Botanischen Gärten) und als Vorstände von amtlichen Stellen, die sich amtlich mit Gartenbau- oder Blumenfragen zu beschäftigen haben, Landesobmänner von der Berufsvereinigung der Gärtner, des Fremdenverkehrsverbandes, die Landesschulinspektoren der Mittel- und Pflichtschulen, Vertreter der Landesregierung, der Vorstand des Landesamtes für Naturschutz etc.

zu 4. Zu korrespondierenden Mitgliedern können Personen vom Landesverband ernannt werden (mit einfacher Stimmenmehrheit), die ihre Erfahrungsergebnisse und Forschungsergebnisse dem Verein zur Verfügung stellen.

zu 5. Die Beschränkungen nach dem Vereinsgesetz oder anderen gesetzlichen Vorschriften hinsichtlich Mitgliedschaft, der Betätigung im Verein sind strikt einzuhalten.

§ 5 Der Verein ist sowohl in seiner Gesamtheit als auch in seiner Tätigkeit und in seinen Vereinsbestrebungen unpolitisch. Jedes Mitglied hat sich während seiner Vereinstätigkeit jeder irgendwie gearteten politischen Äußerung zu enthalten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

1. Die ordentlichen Mitglieder besitzen im Sinne der Bestimmung des § 8 das aktive und passive Wahlrecht für alle in den Satzungen begründeten Ehrenämter mit Ausnahme der Virilstimmenberechtigungen, Ehrenmitgliedschaften, der Anerkennung als Förderer und als korrespondierendes Mitglied.

Die Mitglieder können alle Versammlungen und Veranstaltungen des Vereines besuchen, müssen sich aber gemäß den Vereinsbeschlüssen und den üblichen parlamentarischen Gepflogenheiten unterwerfen. Sie können die Vereinsbücherei unentgeltlich benützen und auch die schriftlichen Veröffentlichungen in vorgesehener Weise beanspruchen. Dagegen sind die Mitglieder verpflichtet, sich diesen Satzungen zu unterwerfen und den von der Jahreshauptversammlung des Landesverbandes festgesetzten Jahresbeitrag im voraus zu leisten. Neueintretende Mitglieder zahlen überdies eine von der Hauptversammlung festzusetzende Aufnahmegebühr.

2. Den Ehrenmitgliedern, Förderern, Virilstimmen und korrespondierenden Mitgliedern obliegen keine satzungsgemäße Verpflichtungen, sie besitzen das aktive Wahlrecht und können an den Versammlungen und Veranstaltungen wie die übrigen Mitglieder teilnehmen. Ebenso haben sie Anspruchsrecht an der Vereinszeitschrift und sonstigen Veröffentlichungen des Vereines in derselben Weise wie die ordentlichen Mitglieder.

Der Botanische Garten der Stadtgemeinde Linz

Dieser Botanische Garten verfügt auch über ein mustergültiges, großangelegtes *Alpinum*, das fast 400 Gebirgspflanzenarten aus aller Welt aufweisen kann.

Sehr wertvoll möchte ich als alter Pädagoge die erst vor kurzem im Verlag Rudolf Trauner, Linz, erschienene, vom Stadtgardendirektor Ing. S. Lock verfaßte Broschüre „Rundgang durch den Botanischen Garten der Stadt Linz“ beurteilen. Schon die Einleitung weist den Zweck, den Aufgabenkreis dieser Anlage fachkundig auf, so daß jedermann aus nah und fern über das Streben, das diese Broschüre klarlegt, eingehend informiert wird und daher der empfehlungswerte Besuch niemand enttäuscht – weder den Naturfreudigen noch den Wissenschaftler und Botaniker.

J. E.

Folgend die Einleitung:

Seit dem Mittelalter gibt es botanische Gärten. Zunächst waren sie rein wissenschaftliche Anlagen, die ausschließlich dem Studium der Pflanze dienten. Im Laufe der Jahrhunderte änderten sich die Aufgaben der Botanik und somit auch die Gärten, die von Universitäten und Hochschulen unterhalten wurden. Im 20. Jahrhundert entwickelte sich ein neuer Typ des botanischen Gartens, der als städtische Einrichtung der Bildung und Erholung möglichst breiter Bevölkerungskreise dient. Diese Anlagen vereinen wissenschaftliche Strenge mit der Schönheit der Pflanzenwelt. Jeder naturverbundene Besucher findet sein besonderes Interessengebiet hier vertreten, ob er nun Schüler, Botaniker, Gärtner oder ganz allgemein Pflanzenfreund ist. Diese kleine Broschüre soll dem aufmerksamen Besucher des Botanischen Gartens der Stadt Linz ein zuverlässiger Begleiter durch die einzelnen Anlagen sein und sie ihm verständlich machen. Der Inhalt ist im Sinne eines Rundganges, der alle wesentlichen Teile des Gartens berührt, angeordnet worden. Am Ende des Buches befinden sich ein Verzeichnis von botanischen Pflanzennamen und ihren deutschen Entsprechungen sowie eine Erklärung der wichtigsten Fachausdrücke. Es empfiehlt sich, vor Beginn des Rundganges den Plan des Gartens herauszuklappen.

Für die fachliche Durchsicht meiner Arbeit danke ich Herrn Garten-Oberamtman Wilhelm Schacht vom Botanischen Garten München-Nymphenburg. Die Einrichtung des Manuskriptes besorgte in bewährter Weise Herr Professor Herbert Lange, Schriftsteller in Linz.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Der Alpengarten, Zeitschrift f. Freunde d. Alpenwelt, d. Alpenpflanzen- u. Alpentierwelt, des Alpengartens u. des Alpinums](#)

Jahr/Year: 1977

Band/Volume: [20_4](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymus

Artikel/Article: [Satzungen des Landesverbandes der Gärtner, Gartenbesitzer und Blumenfreunde des Bundeslandes Steiermark. 18-21](#)